



Informationsblatt zur Gewerbeanzeige (§ 14 Gewerbeordnung)

Die Gewerbeanzeige (An-, Um- und Abmeldung) dient dem Zweck der Behörde die Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen. Gleichzeitig gilt die Anzeige als steuerliche Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung.

Anzeigenpflichtige Tatbestände

Mit Ausnahme des Reisegewerbes ist jeder selbständige Gewerbetreibende anzeigepflichtig, unabhängig davon, ob es sich um ein erlaubnisfreies oder erlaubnispflichtiges Gewerbe handelt.

Folgende Vorgänge sind der Anzeigepflicht bei der für den betreffenden Ort zuständigen Stelle unterworfen:

Anmeldung

- Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (Hauptniederlassung)
- (Neuerrichtung, Übernahme eines bestehenden Betriebes, Umwandlung in eine andere Rechtsform)
- Betreiben einer Zweigniederlassung oder
- Betreiben einer unselbständigen Zweigstelle

Ummeldung

- Verlegung des Gewerbebetriebes innerhalb des Bereiches der Behörde
- Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes
- Ausdehnen auf nicht übliche Waren
- Namensänderung

Abmeldung

- vollständige Aufgabe einer Hauptniederlassung, Zweigniederlassung oder unselbständigen Zweigstelle
- Änderung der Rechtsform des Unternehmens
- Aufgabe eines weiterhin bestehenden Gewerbes durch Verkauf, Verpachtung, Erbfolge oder Austritt als Gesellschafter

Anzeigenpflichtige Personen

- natürliche Personen
- Personengesellschaften

Diese haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und können daher keine Gewerbeanzeige vornehmen!

Hierzu zählen:

- GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts i. S. d. § 705 BGB);
- OHG (offene Handelsgesellschaft i. S. d. § 105 HGB);
- KG einschließlich der GmbH & Co. KG (Kommanditgesellschaft i. S. d. § 161 HGB)

Bei einer GbR oder OHG ist jeder Gesellschafter anzeigepflichtig.

Bei der KG muss jeder persönlich haftende Gesellschafter (Komplementär) die Anzeige erstatten. Komplementär kann auch eine juristische Person sein (GmbH) wie bei der GmbH & Co. KG.

Bei einem nichtrechtsfähigen Verein i. S. d. § 54 BGB sind nur die geschäftsführungsbefugten Personen (Vorstandsmitglieder) als Gewerbetreibende anzusehen.

• juristische Personen

Sie besitzen eine eigene Rechtspersönlichkeit und sind damit verpflichtet, die Gewerbeanzeige zu erstatten. Sie handeln durch ihr Organ bzw. durch den hierzu Beauftragten (Vertreter). Zu den juristischen Personen zählen die:

- GmbH (Geschäftsführer)
- AG (Vorstandsvorsitzender)
- Genossenschaft (Vorstandsvorsitzender) oder der
- Verein (Vorstandsvorsitzender)

Bei einer GmbH i.G. sind bis zur Registereintragung die Gründer die Gewerbetreibenden (vgl. GbR).

Hansestadt Stralsund

Ordnungsamt

Abt. Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten

Schillstraße 5 – 7, 18439 Stralsund

Ansprechpartner/-innen in Zimmer 105, 106, 108 und 113

Telefon 03831 253 707

Telefax 03831 252 53 707

E-Mail: gewerbe@stralsund.de

Öffnungszeiten

Montag 8 – 12 Uhr

Dienstag 8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr

Mittwoch Termine nach Vereinbarung

Donnerstag 8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr

Freitag 8 – 12 Uhr

Dieses Merkblatt soll nur Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.